

AVENIRPLUS

ANLAGESTIFTUNG

Prospekt

ILS MULTI OPPORTUNITY

(Insurance Linked Securities & Insurance Private Debt)

Per 1. Januar 2021



AVENIRPLUS Anlagestiftung

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Informationen über die Anlagestiftung	3
Art. 2	Angaben zum Stiftungsvermögen	3
Art. 3	Informationen über die Anleger, die Organe und die Organisation	3
Art. 4	Ausgabe von Ansprüchen	5
Art. 5	Sacheinlagen	6
Art. 6	Rücknahme bzw. Rückgabe von Ansprüchen	6
Art. 7	Bewertung	6
Art. 8	Risiken	6
Art. 9	Anlagerichtlinien	8
Art. 10	Information und Auskunft	13
Art. 11	Compliance Richtlinien, Kodex, IKS, Risikomanagement	13
Art. 12	Nettoinventarwert	13
Art. 13	Steuervorschriften	14
Art. 14	Geschäftsjahr	14
Art. 15	Inkrafttreten / Änderung	14

Die Statuten, das Reglement, die Anlagerichtlinien, die Prospekte der einzelnen Anlagegruppen und der letzte Geschäftsbericht regeln und erläutern die Beziehungen zwischen den Anlegern und der avenirplus Anlagestiftung. Die genannten Dokumente bilden insbesondere die Grundlage für die Ausgabe und Rücknahme von Ansprüchen gegenüber der Anlagestiftung.

Art. 1 Informationen über die Anlagestiftung

1. Die avenirplus Anlagestiftung ist eine Stiftung schweizerischen Rechts im Sinne von Art. 80 ff. ZGB und untersteht der Aufsicht des Bundes. Die Anlagestiftung bezweckt die kollektive Anlage und Verwaltung des von den Anlegern eingebrachten Kapitals. Die Ansprüche gegenüber der Anlagestiftung sind nach Art. 56 BVV 2 eine im Rahmen der Bundesgesetzgebung für Vorsorgeeinrichtungen vorgesehene indirekte Anlage. Der Anlegerkreis beschränkt sich auf die in der Schweiz domizilierten, steuerbefreiten Vorsorgeeinrichtungen privaten oder öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften, soweit letztere im Rahmen der 2. Säule geäußerte Vorsorgegelder anlegen gemäss Artikel 3 der Statuten.
2. Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Stammvermögen und dem Vermögen, das zum Zweck der Anlage von den Anlegern eingebracht wird. Das Anlagevermögen setzt sich aus nennwertlosen und unentziehbaren Ansprüchen der Anleger zusammen. Die Ansprüche sind keine Wertpapiere; sie werden buchhalterisch erfasst. Die Verpfändung von Ansprüchen wie deren Abtretung an Dritte ist ausgeschlossen.
3. Die Anlagestiftung ist, da ihre Einkünfte und Vermögenswerte ausschliesslich der beruflichen Vorsorge dienen, von den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden befreit (Art. 80 Absatz 2 BVG i.V.m. Art. 23 Absatz 1 lit. d StHG). Nicht befreit ist sie von Objektsteuern, Liegenschaftssteuern und von Vermögensverkehrssteuern, insbesondere Grundstückgewinn- und Handänderungssteuern (Art. 80 Absatz 3 und 4 BVG).

Art. 2 Angaben zum Stiftungsvermögen

1. Das Gesamtvermögen der Anlagestiftung umfasst das Stammvermögen und das Anlagevermögen, das zum Zweck der gemeinsamen Vermögensanlage von den Anlegern eingebracht wird.
2. Das Stammvermögen kann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben als Betriebskapital, zur Anlage oder zur Begleichung der Liquidationskosten dienen. Das Anlagevermögen gliedert sich in eine oder verschiedene, rechnerisch selbständig geführte, wirtschaftlich voneinander unabhängige Anlagegruppen. Jede Anlagegruppe haftet nur für eigene Verbindlichkeiten.
3. Eine Anlagegruppe ist grundsätzlich für alle Anleger zugänglich. Der Anlegerkreis einer Anlagegruppe kann jedoch seitens der Anlagestiftung beschränkt werden. Einkanleger-Anlagegruppen für einen einzigen Anleger sind zulässig.
4. Das Anlagevermögen setzt sich aus gleichen, nennwertlosen und unentziehbaren Ansprüchen der Anleger zusammen. Die Ansprüche sind keine Wertpapiere; sie werden buchhalterisch erfasst. Den Anlegern werden Bestätigungen über die von ihnen gehaltenen Ansprüche an den Anlagegruppen ausgestellt.

Art. 3 Informationen über die Anleger, die Organe und die Organisation

1. Der Anlegerkreis der Anlagestiftung beschränkt sich auf folgende Einrichtungen:
 - a) Vorsorgeeinrichtungen sowie sonstige steuerbefreite Einrichtungen mit Sitz in der Schweiz, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen; und
 - b) Personen, die kollektive Kapitalanlagen der Einrichtungen nach Buchstabe a verwalten, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) beaufsichtigt werden und bei der Anlagestiftung ausschliesslich Gelder für diese Einrichtungen anlegen.

2. Wer als Anleger aufgenommen werden will, muss bei der Anlagestiftung ein schriftliches Aufnahmegesuch (Beitrittserklärung) einreichen und nachweisen, dass er die Voraussetzung für die Aufnahme erfüllt. Mit dieser Beitrittserklärung bestätigt der Anleger die Kenntnisnahme der Stiftungssatzungen und anerkennt diese als verbindlich. Über die Aufnahme neuer Anleger entscheidet die Geschäftsführung.

3. Die Namen der Anleger werden nicht öffentlich publiziert.

4. Die Anlegerversammlung

Die Einladung und die Traktandenliste für ordentliche sowie ausserordentliche Anlegerversammlungen müssen spätestens 20 Tage vor der Anlegerversammlung in der durch die Statuten vorgeschriebenen Form zugestellt werden.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Stiftungsrates und der Anleger bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Anlegerversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Anträge, die nach Versand der Einladung oder erst in der Versammlung eingebracht werden, können auf Beschluss der Versammlung zur Diskussion zugelassen werden. Eine Beschlussfassung ist jedoch erst in der nächsten Versammlung möglich; ausgenommen sind blosse Abänderungs- und Verwerfungsanträge, welche sich auf die in der Einladung bezeichneten Verhandlungsgegenstände beziehen, der Antrag zu einer ausserordentlichen Anlegerversammlung und auf Durchführung einer Sonderrevision.

5. Stiftungsrat

Der Stiftungsrat der Anlagestiftung nimmt alle Aufgaben und Befugnisse wahr, die nicht durch das Gesetz oder die Stiftungssatzungen der Anlegerversammlung zugeteilt ist. Der Stiftungsrat delegiert mittels Vermögensverwaltungsvertrag die Vermögensverwaltung. Ausserdem erlässt er die Anlagerichtlinien, ernennt die Geschäftsführung, wählt die Depotbank sowie die Schätzungsexperten und bestimmt die Compliance Stelle. Die übertragbaren Aufgaben kann der Stiftungsrat an die Geschäftsführung oder an beauftragte externe Fachpersonen delegieren.

Der Stiftungsrat:
Rolf Beyeler, Präsident
Christoph Mayer, Mitglied
Riccardo Incerti, Mitglied

6. Ausschüsse

Der Stiftungsrat entscheidet, ob Ausschüsse eingesetzt werden sollen. Ausschüsse können auch ad-hoc und auf Zeit einberufen werden. Der Stiftungsrat regelt die Anzahl und die Ernennung der Mitglieder, die Anforderungen an die Qualifikation, die detaillierten Aufgaben inkl. Berichterstattungspflichten sowie allfällige Entscheidungskompetenzen. Die Mitglieder des Ausschusses müssen nicht dem Stiftungsrat angehören.

7. Geschäftsführung / Buchführung

Der Stiftungsrat bestimmt eine Geschäftsführung, welche die laufenden Geschäfte der Anlagestiftung besorgt, sofern diese nicht an externe Partner delegiert wurden. Die Geschäftsführung ist insbesondere für die Führung des Tagesgeschäfts, die Buchführung, die Umsetzung der Entscheide des Stiftungsrats, den Vertrieb von Ansprüchen sowie die Vertretung der Anlagestiftung gegen aussen verantwortlich. Die Geschäftsführung ist dem Stiftungsrat unterstellt und ihm gegenüber verantwortlich. Die Geschäftsführung kann ihre Teilaufgaben teilweise oder ganz weiterdelegieren, wobei die Geschäftsführung die Verantwortung trägt.

Die Geschäftsführung:
Für die Geschäftsführung zeichnet die avenirplus.ch Services AG verantwortlich.

8. **Portfoliomanagement-Gesellschaft**

Soweit es die gesetzlichen Bestimmungen zulassen und soweit es im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt, kann die Geschäftsführung Teilaufgaben an andere Dritte im Namen und auf Rechnung der Stiftung delegieren. Eine Weiterdelegation wesentlicher Teilaufgaben durch beauftragte Dritte ist ausgeschlossen.

Als Portfoliomanagement-Gesellschaft fungiert die Investas AG. Sie ist verantwortlich für das Cash-Management der Anlagegruppe sowie für das Fremdwährungshedging. Das Portfoliomanagement der versicherungsbasierten Anlagen wird durch die Twelve Capital AG, Zürich, ausgeübt. Dabei werden die Anlagen ausschliesslich über deren eigene Zielfonds verwaltet. Die Kontrolle zur Einhaltung der Anlagerichtlinien auf Basis der versicherungsbasierten Anlagen obliegt der Twelve Capital AG. Auf Basis der gesamten Anlagegruppe wird diese Funktion durch die Investas wahrgenommen.

Einhaltung der Anlagerichtlinien

Die Prüfung der Einhaltung der Anlagerichtlinien wird auf Stufe Zielfonds von der Twelve Capital AG, Zürich sicher gestellt.

Die Einhaltung der Anlagerichtlinien auf Stufe Anlagegruppe wird von der Investas AG, Bern sicher gestellt.

9. **Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle wird jährlich von der Anlegerversammlung gewählt. Als Revisionsstelle wurde die BDO AG, Bern, staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen gewählt.

10. Die Depotstelle/n wird/werden vom Stiftungsrat bestimmt. Der Stiftungsrat ernennt eine Depotbank in der Schweiz.

Als Depotbank wurde folgende Bank eingesetzt:

- Credit Suisse AG, Bern

Art. 4 Ausgabe von Ansprüchen

1. Die Ausgabe von Ansprüchen erfolgt durch die Geschäftsführung respektive zufolge von Kapitalabrufen durch die Stiftung oder im Austausch zu Sacheinlagen.

Abgesehen von der Erstemission entspricht der Ausgabepreis eines Anspruchs dem jeweiligen Inventarwert pro Anspruch zuzüglich Spesen und Abgaben, die aus dem Kauf von Anlagen infolge Zeichnung von Ansprüchen durchschnittlich entstehen.

Die Anlagestiftung bietet den Investoren eine CHF-gehedgte Anlagegruppe an, deren Absicherungsgrad jederzeit mindestens 90% beträgt.

2. Ein freier Handel von Ansprüchen ist nicht zugelassen. Die Abtretung von Ansprüchen unter Anlegern ist in Einzelfällen zulässig, sofern die Geschäftsführung einer solchen vorgängig schriftlich zustimmt. Die Geschäftsführung kann von Anlegern zurück genommene Ansprüche sogleich an andere Anleger weitergeben. In diesem Fall fallen keine Kommissionen an.
3. Neue Ansprüche können zum dannzumal gültigen Nettoinventarwert zuzüglich einer Ausgabekommission erworben werden. Der Stiftungsrat bestimmt die Fristen, innert welcher die Anleger zu Gunsten der Stiftung verbindliche, auf einen festen Betrag lautende Kapitalzusagen abgeben können. Diese verpflichten im Gegenzug die Stiftung zur Ausgabe von Ansprüchen im Wert der Kapitalzusagen.
4. Der Gegenwert des Emissionspreises ist in bar oder als Sacheinlage zu erbringen.
5. Die Ausgabe von Ansprüchen kann im Hinblick auf die Anlagemöglichkeiten durch den Stiftungsrat vorübergehend eingeschränkt oder eingestellt werden.

Art. 5 Sacheinlagen

1. Eine Sacheinlage ist nur zulässig, wenn diese mit der Anlagepolitik und den Anlagerichtlinien vereinbar ist und die Interessen der übrigen Anleger nicht beeinträchtigt werden. Die Geschäftsführung protokolliert alle Sacheinlagen zuhanden der Revisionsstelle. Die Revisionsstelle überprüft die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit den Sacheinlagen sowie die Wahrung der Interessen der übrigen Anleger.
2. Sacheinlagen werden zum Nettoinventarwert im Zeitpunkt der Einbringung abgewickelt.
3. Die Geschäftsführung erstellt einen Bericht über alle vollzogenen Sacheinlagen. Im Anhang sind Art, Ort, Preis und bei Immobilien die Bruttorendite der Sacheinlagen einzeln aufzuführen.

Art. 6 Rücknahme bzw. Rückgabe von Ansprüchen

1. Rücknahmen von Ansprüchen erfolgen am ersten Werktag eines Quartals. Die Voranzeigefrist beträgt 90 Tage. Der Rücknahmeabschlag erfolgt zu Gunsten des Vermögens der Anlagegruppe; die Höhe des Rücknahmeabschlags richtet sich nach den Bestimmungen des Stiftungsreglements.

Die Rücknahmen pro Rücknahmedatum sind auf 20% des Nettoinventarwertes beschränkt.

Der Stiftungsrat kann Rücknahmen bei Anlagegruppen mit wenig liquiden Anlagen vorübergehend bis zu zwei Jahre aufschieben, sofern die für die Auszahlung benötigten liquiden Mittel nicht zur Verfügung stehen.

3. Der Rücknahmepreis eines Anspruchs entspricht dem jeweiligen Inventarwert pro Anspruch abzüglich der Spesen und Abgaben, die aus dem Verkauf von Anlagen infolge von Rückgaben von Ansprüchen durchschnittlich entstehen.
4. Die Rücknahme der Ansprüche erfolgt ausschliesslich durch die Stiftung. Die Auszahlung erfolgt in bar und längstens innerhalb eines Monats nach der Rücknahme. Dasselbe gilt im Falle der aufgeschobenen Rücknahme nach Ziffer 5 hiernach.

Art. 7 Bewertung

Der Nettoinventarwert ergibt sich aus der Summe aller bewerteten Vermögensgegenstände zuzüglich Zeichnungen abzüglich sämtlicher Verbindlichkeiten und Rücknahmen.

Die Bewertung der Beteiligungen an den Zielfonds erfolgt aufgrund des zuletzt bekannt gegebenen NAV., resp. des zuletzt bekannt gegebenen Preises bei kotierten Fonds.

Art. 8 Risiken

Investitionen in versicherungsbasierte Instrumente gelten als alternative Anlagen im Sinne von Art. 53 Abs. 1 lit. e BVV 2 und sind insbesondere mit den folgenden Risiken verbunden, welche zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des von Anlegern eingebrachten Kapitals führen können:

Marktrisiko

Das Marktrisiko ist ein allgemeines, mit Investitionen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise entgegen den Interessen der Anleger verändert. Insbesondere kann der Wert der Anlagen von Unsicherheiten wie internationaler, politischer und wirtschaftlicher Entwicklungen oder Änderungen der Regierungspolitik beeinflusst werden.

Zinsänderungsrisiko

Der Wert von festverzinslichen Anlagen kann aufgrund von Schwankungen der Zinssätze sinken. Generell steigt der Wert von festverzinslichen Wertpapieren bei sinkenden Zinsen. Im Gegensatz dazu kann davon ausgegangen werden, dass der Wert von festverzinslichen Wertpapieren bei steigenden Zinsen fällt. Festverzinsliche Wertpapiere mit langer Laufzeit weisen normalerweise eine höhere Preisvolatilität auf als festverzinsliche Wertpapiere mit kurzen Laufzeiten. Zinsänderungen beeinflussen auch die Performance von variabel verzinslichen Anlagen.

Ereignisrisiko

Im Unterschied zu herkömmlichen Anleihen, bei denen die Risiken vornehmlich von der Bonität des Emittenten abhängen, werden ILS durch das Ereignisrisiko charakterisiert. Das Ereignisrisiko besteht im Eintritt eines oder mehrerer definierter versicherter Ereignisse. Falls ein versichertes Ereignis eintritt und die bestimmten vertraglich festgelegten Grössen überschritten werden, kann der Wert bestimmter Anlagen bis hin zu einem Totalverlust sinken.

Modellrisiko

Die Ereigniswahrscheinlichkeit der über ILS abgesicherten Risiken basiert auf Modellen. Diese werden fortlaufend weiterentwickelt, stellen jedoch notwendigerweise nur eine Annäherung an die Realität dar und sind daher mit Unsicherheiten verbunden. Demzufolge können Häufigkeit und Schwere von Ereignisrisiken zu einem bestimmten Zeitpunkt oder über Zeit in erheblichem Masse unter- oder überschätzt werden.

Kreditrisiko

Wertpapiere unterliegen dem Risiko, dass die Emittenten keine Zahlungen für die Wertpapiere leisten können oder wollen. Verschlechtert sich die finanzielle Lage eines Emittenten, kann die angepasste Einschätzung von dessen Bonität zu einer höheren Volatilität der Bewertung führen oder die Liquidität eines Wertpapiers beeinträchtigen.

Saisonalität

Das Profil und die Bewertung gewisser Versicherungsrisiken fluktuieren aufgrund verschiedener Bestimmungsfaktoren, einschliesslich saisonaler Wetterentwicklungen, des drohenden oder tatsächlichen Eintritts von Versicherungsereignissen sowie allgemeiner wirtschaftlicher und sozialer Bedingungen. Derartige Saisonalitätseffekte können den Wert von Anlagen massgeblich beeinflussen.

Korrelation

Obwohl die Anlagegruppe in Übereinstimmung mit den Anlagezielen ein Portfolio aufbaut, das diversifiziert ist, können die Risiken, denen verschiedene Positionen ausgesetzt sind, und deren Performance eine Korrelation aufweisen. So kann der Eintritt eines einzigen versicherten Ereignisses mehrere Positionen des Portfolios beeinflussen. Auch können zwei oder mehrere voneinander abhängige oder unabhängige versicherte Ereignisse gleichzeitig eintreten.

Sourcing

Die Emissionstätigkeit in den Bereichen ILS und Insurance Private Debt sowie das Handelsvolumen von Cat Bonds kann Schwankungen unterliegen und die Investitionstätigkeit durch eingeschränkten Zugang zu geeigneten Investitionsmöglichkeiten erschweren. Insbesondere können Barmittel unter Umständen während eines gewissen Zeitraums nicht investiert werden, was die Performance der Anlagegruppe beeinträchtigen kann.

Liquiditätsrisiko

Liquidität bezieht sich auf die Möglichkeit und Geschwindigkeit, mit welcher Anlagen verkauft oder liquidiert werden können oder eine Position geschlossen werden kann. Ebenso können Anlagen unter bestimmten Umständen aufgrund verschiedener Faktoren weniger liquid oder illiquid werden, beispielsweise aufgrund von ungünstigen Bedingungen, die einen bestimmten Emittenten, Kontrahenten oder den Markt im Allgemeinen betreffen, und von rechtlichen,

aufsichtsrechtlichen oder vertraglichen Beschränkungen für den Verkauf bestimmter Instrumente. Insbesondere nach Eintritt eines versicherten Ereignisses kann die Liquidität von betroffenen Finanzinstrumenten eingeschränkt sein. Ausserdem kann die Anlagegruppe in Finanzinstrumente investieren, die nicht an einer Börse kotiert und daher illiquid sind.

Bewertungsrisiken

Insbesondere für Positionen von Private ILS und Insurance Private Debt wird kein aktiver Sekundärmarkt unterhalten. Es können deshalb, insbesondere beim Eintritt von versicherten Ereignissen oder gewissen unternehmensspezifischen Situationen, Bewertungsunsicherheiten entstehen. Der vom Administrator ermittelte Wert stellt nicht notwendigerweise jenen Wert dar, den die Anlagegruppe bei einer möglichen Veräusserung der Anlage realisieren kann.

Wechselkursrisiko

Die Investitionen, welche die Anlagegruppe direkt oder indirekt tätigt, dürfen in Währungen denominiert sein, die von der Referenzwährung abweichen. Sie unterliegen daher Wechselkursschwankungen, die sich günstig oder ungünstig auf den Nettovermögenswert auswirken können. Es können Absicherungstransaktionen auf Währungen abgeschlossen werden. Derartige Absicherungstransaktionen sind jedoch nicht immer möglich oder erfolgreich, und somit können Währungsrisiken nicht völlig ausgeschlossen werden. Überdies sind Absicherungen mit einem Gegenparteienrisiko verbunden.

Managementrisiko

Die Anlagegruppe wird aktiv verwaltet und kann daher Managementrisiken unterliegen. Bei Anlageentscheidungen für die Anlagegruppe wenden die involvierten Parteien im Rahmen des Investitionsprozesses die massgebende Anlagestrategie an, allerdings lassen sich keine verbindlichen Aussagen treffen, dass die Anlageentscheidung zu den gewünschten Ergebnissen führt.

Anlagen in Zielfonds

Anleger sollten sich bewusst sein, dass für Anlagen in Zielfonds sowohl auf der Ebene der Anlagegruppe sowie auch auf der Ebene von Zielfonds Kosten anfallen können. Die Anlage der Vermögenswerte in Zielfonds birgt das Risiko, dass die Rücknahme von Ansprüchen an Zielfonds möglichen Beschränkungen unterliegt, mit der Folge, dass diese Anlagen weniger liquide sein können als andere Anlagetypen.

Regulatorisches Risiko und Besteuerung

Es ist wahrscheinlich, dass gesetzliche, steuerliche oder regulatorische Änderungen auftreten werden, und einige dieser Änderungen die Investitionen der Anlagegruppe beeinträchtigen.

Art. 9 Anlagerichtlinien

1. Grundlagen

Grundlagen

Der Stiftungsrat erlässt gestützt auf die Stiftungsurkunde und das Reglement die nachfolgende Anlagerichtlinie.

Gültigkeitsbereich

Die Anlagerichtlinie ist gültig für die Anlagegruppe ILS MULTI OPPORTUNITY.

2. Anlageuniversum

Anlageklassen

Die Anlagegruppe ILS MULTI OPPORTUNITY investiert über Zielfonds der Twelve Capital AG in Versicherungsverbriefungen (Insurance-linked Securities, 'ILS') sowie in von kleineren und mittelgrossen Versicherungsgesellschaften ausgegebene Fremdkapitalinstrumente mit einem Emissionsvolumen von bis zu CHF 300 Millionen (Insurance Private Debt).

ILS sind im Wesentlichen Finanzinstrumente, deren Wert vom Eintritt bzw. Ausbleiben von

Versicherungsereignissen bestimmt wird. Sie sind überwiegend darauf ausgerichtet, mit Naturkatastrophen verbundene Grossereignisse abzusichern.

ILS werden typischerweise von Zweckgesellschaften emittiert, die über eine (Rück-)Versicherungslizenz verfügen und basierend auf einem Risikotransfervertrag als Sicherungsgeber (Protection Seller) einem Sicherungsnehmer (Protection Buyer) gegen Bezahlung einer Prämie Deckung anbieten. Diese Deckung eigentlicher Versicherungsrisiken besteht in der Verpflichtung der Zweckgesellschaft, bei Eintritt eines genau definierten zukünftigen und ungewissen Ereignisses eine Zahlung in einem bestimmten Umfang zu leisten.

Als Besonderheit der ILS hängt die Zahlung von Zinsen bzw. Dividenden sowie die Rückzahlung des Kapitals an die Investoren der Zweckgesellschaft daher, allenfalls nach Ablauf einer bestimmten Beobachtungsperiode zur finalen Bestimmung des Schadensumfanges, vom Eintritt bzw. Nichteintritt eines vordefinierten Versicherungsereignisses in bestimmter Höhe ab. Der betreffende Risikotransfervertrag kann betreffend das definierte auslösende Versicherungsereignis und die Bestimmung der Auszahlung im Schadenfall drei Formen annehmen:

- Ein die tatsächliche Schadenerfahrung des Sicherungsnehmers ausgleichender (Rück-)Versicherungsvertrag (Indemnity)
- Eine auf die mit einem Schadenereignis verbundene Gesamtschadenbelastung des Versicherungsmarktes ausgerichtete Struktur (Industry Loss Warranty, ILW)
- Ein auf parametrische Grössen eines Schadenereignisses ausgerichtetes Derivat.

ILS werden als Anleihen ausgegeben, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten und dem Publikum offen stehenden Markt oder ausserbörslich gehandelt werden (Katastrophenanleihen, Cat Bonds) oder als nicht handelbare Wertpapiere bzw. Wertrechte ausgestaltet (Private ILS).

Mit dieser Ausgabe von Ansprüchen an Investoren finanziert die jeweilige Zweckgesellschaft Vermögenswerte, welche gemeinsam mit den vereinnahmten Prämien im Umfang der Gesamtlimite des Risikotransfers als Sicherheit für die ereignisbedingte Verpflichtung gegenüber dem Sicherungsnehmer dienen. Entsprechend setzen sich die Erträge der Investoren aus der Prämie und dem Ertrag auf den als Sicherheit gehaltenen Vermögenswerten zusammen. Die Verzinsung dieser Vermögenswerte ist variabel ausgestaltet. Entsprechend ist die Duration von ILS tief.

Während die Laufzeit von Cat Bonds regelmässig 3 bis 5 Jahre beträgt, ist diese bei Private ILS zumeist auf 12 Monate begrenzt.

Insurance Private Debt wird von Versicherungsgesellschaften bzw. deren Holding- oder Finanzgesellschaften typischerweise als nachrangiges Kapital (Subordinated Debt) mit Laufzeiten von 5 – 10 Jahren begeben. Diese Emissionen qualifizieren regelmässig als regulatorisches Kapital. Ergänzend kann die Anlagegruppe in vorrangiges Fremdkapital (Senior Debt) investieren. Beim Ganzen können Investitionen innerhalb des gesamten globalen Universums von kleineren und mittelgrossen Emittenten erfolgen. Letztere haben in der Regel nur eingeschränkt Zugang zum Kapitalmarkt, und deren Emissionsvolumen liegen am unteren Rand oder unterhalb der für kotierte Anleihen massgebenden Minimumgrössen.

Investitionen in Insurance Private Debt sind gekennzeichnet durch ein traditionelles Kreditrisiko gegenüber Versicherungsgesellschaften. Diese Unternehmen unterstehen einer Aufsicht mit besonderer Regulierungsdichte, einschliesslich spezifischer risikobasierter bestimmter quantitativer und qualitativer Kapitalanforderungen.

ILS werden in erster Linie begeben, um Versicherungskapazitäten für Regionen mit hoher Wertekonzentration zu schaffen, die in ausgeprägter Weise gegenüber Naturgefahren exponiert sind. Dabei stehen der Südosten der USA, insbesondere Florida, hinsichtlich des Spitzenrisikos Wind sowie Kalifornien betreffend Erdbeben im Vordergrund. In diesem Zusammenhang erfolgt die Ergänzung des Portfolios von ILS durch Insurance Private Debt im Bestreben, das Verlustpotential von ILS beim Eintritt von Spitzenrisiken zu beschränken. Dies erfolgt entsprechend durch Anlagen in Insurance Private Debt als Anlagekategorie, die im

Gegensatz zu ILS nicht eine Investition in ein isoliertes und genuines Versicherungsrisiko darstellt, sondern als ein traditionelles Kreditrisiko erscheint, welches eine Exponierung gegenüber derartigen Spitzenrisiken nicht oder nur in untergeordnetem Masse vermittelt.

Umsetzung

Die Anlagen in Cat Bonds, Private ILS und Insurance Private Debt erfolgen indirekt über den Zielfonds (Masterfund) [Twelve Capital SI-CAV-SIF - Aare]. Dieser ist in Luxemburg domiziliert, untersteht der lokalen Aufsicht durch die Commission de Surveillance du Secteur Financier und wird durch PWC als Revisionsstelle geprüft. Die Referenzwährung dieses Zielfonds ist der US Dollar.

Dieser Zielfonds wird von der Twelve Capital AG als Investment Manager verwaltet.

Für die Verwaltung und Administration des Zielfonds einschliesslich der Berechnung des Nettoinventarwertes (NAV) sind MultiConcept Fund Management S.A., Luxemburg, sowie die Credit Suisse (Luxembourg) S.A. zuständig. Als Depotbank verwahrt die Credit Suisse (Luxembourg) S.A. die Vermögenswerte des Zielfonds. Als Ergänzung können auch Investitionen in andere bestehende Zielfonds der Twelve Capital AG, Zürich erfolgen. Die Einhaltung der Anlagerichtlinien der Anlagegruppe muss jedoch jederzeit gewährleistet sein.

Anlagen in Liquidität (Cash, Geldmarkt, kurzfristige Obligationen) werden grundsätzlich ausserhalb des Zielfonds investiert.

Anlagefokus

Die Anlagepolitik ist auf die Realisierung eines langfristigen Kapitalwachstums ausgerichtet. Als Anlageziel wird eine Rendite von SARON 3 Monate + [3-5%] pro Jahr nach Abzug der Kosten verfolgt.

Diversifikation

Das Vermögen der Zielfonds muss in mindestens 25 Einzelanlagen investiert werden. Die Anlagegruppe hat bis zu drei Jahre Zeit, die Diversifikationsvorgabe zu erreichen.

Liquiditätshaltung

Bestimmungen zu Geldmarkt / Liquidität

Zur Sicherstellung der notwendigen Liquidität sowie zum Aufbau von Mitteln für den Erwerb von Anlageobjekten können bis zu 35% des NAV in kurzfristige Anlagen angelegt werden. Zulässig sind Anlagen in Schweizer Franken und in Fremdwährungen bei Banken, die der Aufsicht der FINMA unterstellt sind. Zulässig ist weiter die Liquiditätshaltung bei Gegenparteien, welche ein kurzfristiges Rating von mindestens A-3 (Standard & Poors oder gleichwertig) aufweisen. Fällt das Rating unter die Minimalanforderung, darf eine Position weiter gehalten werden, wenn damit die Anlegerinteressen besser gewahrt werden als bei einer sofortigen Veräusserung

Bestimmungen zu derivativen Instrumenten

Der Einsatz von derivativen Instrumenten ist unter Einhaltung von Art. 56a BVV2 erlaubt, soweit sie der Fremdwährungsabsicherung im Zusammenhang mit der CHF-gehedgten Anlagegruppe dienen.

Benchmark

SARON 3 Monate + 4% p.a.

3. Zielallokation

Zielallokation

Das Vermögen der Anlagegruppe ILS Multi Opportunity muss innerhalb der Zielfonds in mindestens 25 Einzelanlagen sowie, sofern verfügbar, in mindestens fünf voneinander als unabhängig betrachtete Risikokategorien investiert werden. Eine Risikokategorie beinhaltet alle Engagements, die in einer definierten Region, durch ein definiertes Versicherungsrisiko oder Kreditereignis Verluste erleiden können (z. B. Hurrikan in Florida, Erdbeben in Kalifornien, Erdbeben in Japan, eine globale Pandemie, Ausfall eines Motorfahrzeug Versicherers usw.).

Für die Anlagegruppe ILS MULTI OPPORTUNITY gilt folgende Zielallokation:

Kategorie	SAA	Untere Bandbreite	Obere Bandbreite
-----------	-----	-------------------	------------------

Cat Bonds	50%	30%	95%
Private ILS	30%	0%	65%
Insurance Private Debt	15%	5%	30%
Liquidität	5%	0%	35%

Die Anlagegruppe hat bis zu drei Jahre Zeit, die Zielallokation zu erreichen.

4. **Anlagerestriktionen**

Gesamtbegrenzung

Für folgende Anlagen gelten folgende Höchstwerte in Prozenten des Vermögens der Anlagegruppe:

- 95% für Cat Bonds
- 65% für Private ILS
- 30% für Insurance Private Debt
- 35% für Liquidität

Einzelbegrenzungen

Einzelpositionen innerhalb der Zielfonds dürfen 5% des Anlagegruppenvermögens nicht übersteigen. Davon ausgenommen sind kollektive Anlagen.

Einzelbegrenzung Anlagen zur Liquiditätshaltung

Maximal [10]% des Vermögens der Anlagegruppe dürfen in Forderungen gegenüber einem einzelnen Schuldner bestehen. Abweichungen sind möglich bei Forderungen gegenüber der Eidgenossenschaft und schweizerischen Pfandbriefinstituten.

Derivative Finanzinstrumente

Fremdwährungs- und Zinsänderungsrisiken dürfen im Rahmen der Bestimmungen von Art. 56a BVV 2 durch derivative Instrumente abgesichert werden.

Thesaurierung der Erträge

Sämtliche Erträge der Anlagegruppe werden laufend thesauriert. Es erfolgen daher keine Ausschüttungen.

Referenzwährung

Die Referenzwährung der Anlagegruppe ist der Schweizer Franken. Währungsschwankungen gegenüber dem US Dollar als Referenzwährung des Zielfonds werden grundsätzlich abgesichert.

5. **Kreditaufnahme und Belehnung**

Zulässigkeit

Kreditaufnahmen sind innerhalb der Anlagegruppe und auf der Ebene des Zielfonds grundsätzlich nicht erlaubt und lediglich kurzfristig für technisch bedingte Zwecke zulässig.

6. **Bewertung, Ausgabe, Rücknahme, Gebühren und Kosten**

Bewertung

Der Nettoinventarwert ergibt sich aus der Summe aller bewerteten Vermögensgegenstände zuzüglich Zeichnungen abzüglich sämtlicher Verbindlichkeiten und Rücknahmen.

Die Bewertung der Beteiligungen an den Zielfonds erfolgt aufgrund des zuletzt bekannt gegebenen NAV., resp. des zuletzt bekannt gegebenen Preises bei kotierten Fonds.

Ausgabe

Ausgaben von Ansprüchen erfolgen am ersten Werktag eines Quartals (1.1.; 1.4.; 1.7. mit Ausnahme 1.10.). Die Zeichnungsfrist beträgt maximal drei Monate und minimal 45 Tage. Der Ausgabeaufschlag erfolgt zu Gunsten des Vermögens der Anlagegruppe. Die Höhe des Ausgabeaufschlags richtet sich nach den Bestimmungen des Stiftungsreglements.

Ein freier Handel von Ansprüchen ist nicht zulässig. Die Abtretung von Ansprüchen unter Anlegern ist in Einzelfällen zulässig, sofern die Geschäftsführung einer solchen vorgängig

schriftlich zustimmt. Die Geschäftsführung kann von Anlegern zurück genommene Ansprüche sogleich an andere Anleger weitergeben. In diesem Fall fallen keine Kommissionen an.

Neue Ansprüche werden zum dannzumal gültigen Nettoinventarwert zuzüglich einer Ausgabekommission erworben. Der Stiftungsrat bestimmt die Fristen, innert welcher die Anleger zu Gunsten der Stiftung verbindliche, auf einen festen Betrag lautende Kapitalzusagen abgeben können. Diese verpflichten im Gegenzug die Stiftung zur Ausgabe von Ansprüchen im Wert der Kapitalzusagen.

Die Ausgabe von Ansprüchen kann im Hinblick auf die Anlagemöglichkeiten durch den Stiftungsrat vorübergehend eingeschränkt oder eingestellt werden.

Sacheinlage

Eine Sacheinlage ist nur zulässig, wenn diese mit der Anlagepolitik und den Anlagerichtlinien vereinbar ist und die Interessen der übrigen Anleger nicht beeinträchtigt werden.

Sacheinlagen werden zum Nettoinventarwert im Zeitpunkt der Einbringung abgewickelt

Rücknahme

Rücknahmen von Ansprüchen erfolgen am ersten Werktag eines Quartals (1.1.; 1.4.; 1.7. mit Ausnahme 1.10.). Die Frist zur Anmeldung von Rücknahmen beträgt 90 Kalendertage. Eine allfällige Rücknahmekommission erfolgt zu Gunsten des Vermögens der Anlagegruppe; die Höhe der Rücknahmekommission richtet sich nach den Bestimmungen des Stiftungsreglements.

Die Rücknahmen pro Rücknahmedatum sind auf 20% des Nettoinventarwertes beschränkt. Der Stiftungsrat kann Rücknahmen bei Anlagegruppen mit wenig liquiden Anlagen vorübergehend bis zu zwei Jahre aufschieben, sofern die für die Auszahlung benötigten liquiden Mittel nicht zur Verfügung stehen. In einem solchen Fall teilt er dies den betroffenen Anlegern mit. Der Rücknahmepreis entspricht dem am Ende der Aufschubsfrist gültigen Rücknahmepreis. Während der Aufschubsfrist bleiben alle Anlegerrechte bestehen.

Gebühren und Kosten

Die wesentlichen Bestandteile der Kosten, die der Anlagegruppe belastet werden sind:

- Kosten für die Gründung und Organisation der Anlagegruppe (nachstehend „Organisationskosten“). Als Organisationskosten gelten alle Kosten, welche für die Gründung, Finanzierung und Organisation der Anlagegruppe notwendig sind.
- Aufwendungen beim Kauf oder Verkauf von Wertschriften wie Courtagen, Börsengebühren, Steuern, etc.
- Aufwendungen der Depotbank für die Wertschriftenverwahrung, die Wertschriftenadministration und das periodische Reporting.
- Anwalts- und Gerichtskosten im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Rechten und Forderungen, welche der Anlagegruppe zustehen
- Gebühren der Aufsicht
- Kosten des Drucks und Versandes von Informationen an die Anleger.
- Kosten der Geschäftsführung von jährlich maximal 0.20% des Nettovermögens der Anlagegruppe.
- Kosten der Vermögensverwaltung von jährlich maximal 1.5% des investierten Vermögens der Anlagegruppe.
- Anteilsmässige Kosten für die Verwaltung der Anlagestiftung.
- Weitere ausserordentliche Kosten, die sich aus gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften ergeben.

Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich zu den erwähnten Ansätzen belastet.

7. Inkrafttreten, Abweichungen

Erlass und Inkrafttreten

Der Stiftungsrat hat diese Anlagerichtlinie mit Beschluss vom 18. Dezember 2020 erlassen. Sie tritt auf den 01.01.2021 in Kraft.

Abweichungen

Von der Richtlinie darf nur im Einzelfall und befristet abgewichen werden, wenn das Interesse

der Anleger eine Abweichung dringend erfordert und der Präsident des Stiftungsrats der Abweichung zustimmt.

Art. 10 Information und Auskunft

1. Alle massgeblichen Stiftungssatzungen, wie insbesondere Statuten, Stiftungsreglement, Geschäftsführungs- und Organisationsreglement, Gebühren- und Kostenreglement, Anlage Richtlinien und deren Anpassungen werden in geeigneter Form veröffentlicht.
2. Sofern für die betroffene Anlagegruppe ein Prospekt erstellt werden muss, wird dieser dem Anleger vor dem Investitionsentscheid ausgehändigt. Änderungen des Prospektes werden in geeigneter Form publiziert.
3. Die Anlagestiftung veröffentlicht innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresbericht.
4. Die Stiftung veröffentlicht ausser bei Immobilien-Anlagegruppen mindestens vierteljährlich Kennzahlen zu den Kosten, zu den Renditen und zu den Risiken.
5. Die Anleger können von der Anlagestiftung jederzeit Auskunft über die Geschäftsführung und Einsicht in das Rechnungswesen verlangen.
6. Die Anleger haben das Recht, vom Stiftungsrat jederzeit Auskunft über den Geschäftsverlauf zu verlangen. Die Anlagestiftung ist namentlich gehalten, die Anleger auf Ersuchen über Käufe, Verkäufe und andere realisierte Transaktionen zu informieren. Sie sind hinsichtlich investierter kollektiver Anlageinstrumente ebenfalls auskunftsberechtigt. Ausgeschlossen sind Auskünfte, die andere Anleger betreffen, mit Ausnahme der Anzahl der Ansprüche eines Anlegers.
7. Die Auskunft oder die Einsicht kann mit Zustimmung des Stiftungsratspräsidenten verweigert werden, wenn sie schutzwürdige Interessen oder Geschäftsgeheimnisse gefährden.

Art. 11 Compliance Richtlinien, Kodex, IKS, Risikomanagement

1. Die Stiftung beachtet gegenüber den Anlegern den Grundsatz der Gleichbehandlung.
2. Der Stiftungsrat bestimmt die Grundsätze des Risikomanagements. Die Geschäftsführung implementiert die Vorgaben des Stiftungsrates zum Risikomanagement.
3. Sämtliche Organe und Personen, die im Bereich der Geschäftsführung und Kapitalanlage involviert sind, unterstehen einer strengen Pflicht zur Vertraulichkeit. Zudem sind diese Personen zur Einhaltung der ASIP-Charta sowie der Qualitätsstandards der KGAST verpflichtet.
4. Die Stiftung verfügt über ein ihrer Grösse und Komplexität angemessenes internes Kontrollsystem (IKS).
5. Der Stiftungsrat sieht im Organisationsreglement eine Organisationsstruktur vor, in welcher insbesondere Verantwortlichkeiten, Kompetenzen, Rechenschaftspflichten, Weisungs- und Entscheidungsbefugnisse festgelegt und dokumentiert sind.

Art. 12 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert (NAV) eines Anspruchs wird durch Teilung des am Tage der Berechnung der betreffenden Anlagegruppe vorhandenen Nettovermögens durch die Anzahl der bestehenden Ansprüche ermittelt.

Der NAV wird per quartalsweis, per Ende des Geschäftsjahres (Bilanzierungstichtag), sowie auf die Ausgabe und Rücknahmetage hin berechnet. Ausserdem wird er einmal im Jahr von der Revisionsstelle überprüft.

Art. 13 Steuervorschriften

Die Anlagestiftung ist, da ihre Einkünfte und Vermögenswerte ausschliesslich der beruflichen Vorsorge dienen, von den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden befreit (Art. 80 Abs. 2 BVG i.V.m. Art. 23 Abs. 1 lit. d des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG) bzw. Art. 56 lit. e des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG)). Nicht befreit ist sie von Objektsteuern, Liegenschaftssteuern und von Vermögensverkehrssteuern (insbesondere Grundstückgewinn- und Handänderungssteuern).

Art. 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung endet jeweils am 31. Dezember.

Art. 15 Inkrafttreten / Änderung

Der vorliegende Prospekt wurde am 18. Dezember 2020 vom Stiftungsrat genehmigt und tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.

Der Stiftungsrat